

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

- Kinderbetreuung
- Gesundheitsförderung

Ute Rodens Finanzamt Trier



Inhalt

 I. Steuerfreie Zuwendungen für die reguläre Kinderbetreuung bei nicht schulpflichtigen Kindern § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz (EStG)

II. Steuerfreie Zuwendungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 EStG



Allgemeines

 Leistungen des Arbeitgebers sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn

Steuerfreie Zuwendungen

- beim Arbeitgeber (AG)
 - als Betriebsausgaben abziehbar
- beim Arbeitnehmer (AN)
 - lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei



Steuerfrei nach § 3 Nr. 33 EStG sind

- 1. zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
- 2. erbrachte Leistungen des Arbeitgebers
- 3. zur Unterbringung und Betreuung
- von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer
- 5. in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen.



1. zusätzlich zum Arbeitslohn

- zum arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn
- keine Gehaltsumwandlung



Beispiel

Der AG vereinbart mit seinem AN den Bruttolohn von 2.500 € auf 2.300 € herabzusetzen und einen Zuschuss in Höhe von 200 € für den Kindergartenplatz des Sohnes des AN zu zahlen.

Lösung

beim AN: Gehaltsumwandlung, Barzuschuss ist steuer-

und sozialversicherungspflichtig

beim AG: Betriebsausgaben



2. Begünstigte Arbeitgeberleistungen

- Barzuschüsse
 - zweckentsprechende Verwendung nachweisen
 - Belege im Original zum Lohnkonto nehmen
 - Barleistung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen



2. Begünstigte Arbeitgeberleistungen

- direkte Leistungen des AG an eine Einrichtung
- kostenlose oder verbilligte Gestellung eines Platzes
 - in einer eigenen betrieblichen Einrichtung
 - in einer außerbetrieblichen Einrichtung
- ohne betragsmäßige Begrenzung



3. Unterbringung und Betreuung

 in geeigneter Einrichtung einschließlich Unterkunft und Verpflegung

keine steuerfreie Zuwendung bei:

- Aufwendungen für die Beförderung zwischen Wohnung und Einrichtung
- Aufwendungen für den Unterricht eines Kindes
- Leistungen für die Vermittlung einer Unterbringungsund Betreuungsmöglichkeit durch Dritte



4. Begünstigter Personenkreis

- Arbeiter, Angestellte, Beamte
- Geschäftsführer
- Mini-Jobber

Beachte: Eltern nicht schulpflichtiger Kinder



5. begünstigte Einrichtungen

- Kindergarten
- vergleichbare Einrichtungen: Kindertagesstätte, Kinderkrippe, Krabbelstube, Kinderhort, Ganztagespflegestelle, Tagesmutter, Wochenmutter, Vorschule, Internat

Beachte: Die Betreuung im elterlichen Haushalt ist **nicht** begünstigt.



Beispiel

Ein AN, verheiratet, Lohnsteuerklasse III bekommt von seinem AG einen Barzuschuss in Höhe von 120 € für den Kindergartenplatz seines 4-jährigen Sohnes.



Alternativen	mehr Gehalt o	der Zuschuss
Brutto alt	2.280 €	2.280 €
Erhöhung	120 €	
Brutto neu	2.400 €	2.280 €
Zuschuss (steuerfrei)		120 €
	2.400 €	2.400 €



rechnerische Lösung	mehr Gehalt	oder <u>Zuschuss</u>
	2.400 €	2.400 €
Steuern AN	93 €	71 €
Versicherung AN-Anteil	484 €	460 €
Versicherung AG-Anteil	463 €	440 €
Netto Einkommen AN	1.823 €	1.869 €
Personalaufwand AG	2.863 €	2.840 €
mehr Netto AN		46 €
weniger Aufwand AG		23 €



Steuerfrei nach § 3 Nr. 34 EStG

- 1. zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
- 2. Leistungen des Arbeitgebers
- 3. zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes
- 4. der betrieblichen Gesundheitsförderung
- 5. die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der § 20 und § 20a Sozialgesetzbuch (SGB) V genügen
- 6. soweit sie 500 € im Kalenderjahr nicht übersteigen



1. zusätzlich zum Arbeitslohn

- zum arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn
- keine Gehaltsumwandlung



2. begünstigte Arbeitgeberleistungen

- Barzuschüsse
 - zweckentsprechende Verwendung nachweisen
 - Belege im Original zum Lohnkonto nehmen



2. begünstigte Arbeitgeberleistungen

- direkte Leistungen des Arbeitgebers an einen externen Anbieter
- unmittelbare Leistungen des Arbeitgebers, die im Betrieb durchgeführt werden



- 3. Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (Primärprävention)
- Vorbeugung und Reduzierung von Bewegungsmangel
- Vermeidung von Fehlernährung und Übergewicht
- Stressbewältigung und Entspannung
- Förderung des Nichtrauchens
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol



Beispiel

Zur Vorbeugung und Reduzierung von Bewegungsmangel nimmt ein AN in seiner Freizeit an einem Walking-Kurs teil. Die Kosten in Höhe von 75 € werden vom AG erstattet.

<u>Lösung</u>

beim AN: Barzuschuss ist steuer- und

sozialversicherungsfrei

beim AG: Betriebsausgaben



4. Betriebliche Gesundheitsförderung

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates
- Gesundheitsgerechte Verpflegung am Arbeitsplatz
- Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung
- Rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz



Beispiel

Zur Einschränkung des Suchtmittelkonsums führt der AG auf seine Kosten während der Arbeitszeit Seminare für seine AN durch. Der geldwerte Vorteil beträgt je AN 180 € pro Jahr.

Lösung

beim AN: geldwerter Vorteil ist steuer- und

sozialversicherungsfrei

beim AG: Betriebsausgaben



5. Anforderungen SGB V

- Maßnahmen auf Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen
- enthalten im "Leitfaden Prävention", herausgegeben vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (www.gkv-spitzenverband.de)
- Durchführung von qualifiziertem Anbieter



Beispiel

Ein AG zahlt seinen AN zur Stressbewältigung und Entspannung den Eintritt in die Sauna in Höhe von 20 €.

Lösung

beim AN: Barzuschuss ist steuer- und sozialversicherungs**pflichtig**, da keine gesundheitsorientierten Maßnahmen von einem qualifizierten Anbieter

beim AG: Betriebsausgaben



6. Höchstbetrag 500 €

pro Mitarbeiter pro Jahr

 der 500 € übersteigende Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig